

# Jugendordnung der Fußballabteilung des Sport-Club Uckerath 1922 eV



## Inhalt

Präambel .....	1
§ 1 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit .....	1
§ 2 Rechtliche Stellung der Fußballjugend.....	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Organe der Fußballjugend sind.....	2
§ 5 Jugendversammlung .....	2
§ 6 Jugendausschuss .....	3
§ 7 Aufgaben und Funktionen des Jugendausschusses.....	3
§ 8 Jugendhaushalt .....	3
§ 9 Protokolle.....	4
§ 10 Kassenprüfung .....	4
§ 11 Änderungen der Jugendordnung.....	4
§ 12 Inkrafttreten .....	4

## Präambel

1. Gemäß § 24 Absatz 2 der Vereinssatzung gibt sich die Fußballjugend des Sport Club Uckerath 1922 e.V. die nachstehende Jugendordnung. Aufgabe der Jugendordnung ist es, ein geordnetes Vereinsleben und einen reibungslosen Spielbetrieb im Jugendbereich zu gewährleisten. Die Jugendordnung ist eine Ergänzung zur Vereinssatzung.
2. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
3. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

## § 1 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit

Aufgaben der Fußballjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

1. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
3. Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen;

4. Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag der Integration und Völkerverständigung.

## **§ 2 Rechtliche Stellung der Fußballjugend**

1. Die Fußballjugend ist eine rechtlich unselbständige Unterabteilung der Fußballabteilung des Sport-Club Uckerath 1922 e.V. Sie ist der Fußballabteilung und den Vereinsgremien gegenüber verantwortlich.
2. Der Jugend der Fußballabteilung führt und verwaltet sich selbst, jedoch unter Beachtung der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereins.
3. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
4. Sie regelt die fachlichen Aufgaben ihres Sportbetriebes und die Angelegenheiten ihres internen Geschäftsbetriebes selbständig.
5. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ebenso wie der Abteilungsvorstand haben das Recht, an Versammlungen des Jugendausschusses und an der Jugendversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und dem Abteilungsvorstand zuzuleiten.
6. Für alle in der Jugendordnung nicht geregelten Dinge gelten die Vorschriften der Satzung und sonstigen Ordnungen des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Fußballjugend sind alle Mitglieder der Fußballabteilung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Jugendarbeit tätigen oder gewählten Mitglieder der Fußballabteilung.
2. Alle Mitglieder der Fußballjugend sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Satzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlichem Antrag an den Verein. Die Mitgliedschaft in der Fußballjugend wird unmittelbar durch die Aufnahme in den Verein begründet.
4. Der Austritt aus der Fußballjugend (Kündigung) erfolgt per Einschreiben an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann, abweichend von der grundsätzlichen Regelung durch die Satzung, nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

## **§ 4 Organe der Fußballjugend sind**

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

## **§ 5 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugend sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern zusammen. Sie ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  - a) Wahl des Jugendausschusses
  - b) Entgegennahme der Berichte des Jugendwarts
  - c) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichts
  - d) Entlastung des Jugendausschusses
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
  - g) Erlass und Änderungen der Jugendordnung der Abteilung
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Jugendausschuss gemäß den Vorgaben der Satzung einberufen. Die ordentliche Jugendversammlung soll im ersten Quartal, in jedem Fall aber vor der Abteilungsversammlung, stattfinden.

4. Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn die Mehrheit dies beschließt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Jugendversammlung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
6. Der Abteilungsvorstand kann in wichtigen Fällen die Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung verlangen. In besonders wichtigen Fällen kann der Abteilungsvorstand in Belange der Jugend eingreifen. In solchen Fällen kann er Entscheidungen treffen, die für die Jugend bindend sind. Derartige Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit im Abteilungsvorstand.
7. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, die Tagesordnung der Jugendversammlung um eigene Punkte zu ergänzen.

## § 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss der Fußballjugend besteht aus
  - a) dem Jugendwart
  - b) dem stellvertretenden Jugendwart
  - c) dem Sportwart
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Fachwart für Catering
  - f) sonstigen Fachwarten und Beisitzern
  - g) zwei Jugendsprechern, die zur Zeit der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Stellvertretender Jugendwart kann ein Mitglied des Jugendausschusses mit oder ohne Funktion gemäß Ziffer c) – k) sein.
3. In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied des Vereins wählbar. Jugendwart und Kassenwart müssen volljährig sein.
4. Der Jugendausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Amt wird in einem gesonderten Wahlgang besetzt. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
5. Die Berufung des Jugendwarts wird mit Bestätigung durch das Präsidium des Vereins wirksam.
6. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Amtsperiode dauert bis zur Neuwahl. Fällt während der Amtsperiode ein Mitglied des Jugendausschusses aus, so kann der Jugendausschuss aus den Reihen der Mitglieder ein neues Ausschussmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in der Jugendversammlung berufen.

## § 7 Aufgaben und Funktionen des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Fußballabteilung.
2. Der Jugendausschuss kann zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des Jugendausschusses bedürfen.
3. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Fußballjugend nach innen und außen. Der Jugendwart und sein Stellvertreter sind stimmberechtigtes Mitglied im Abteilungsvorstand.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und sonstigen Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

## § 8 Jugendhaushalt

1. Die Jugend hat entsprechend den Vorgaben der Finanzordnung für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Die Jugend bestreitet ihren finanziellen Aufwand aus den ihr zufließenden Mitteln einschließlich ihrer Mitgliedsbeiträge, die von ihr

selbst erhoben werden. Sie verwaltet ihre Finanzmittel selbständig im Rahmen der Satzung und der Bestimmungen der Finanzordnung des Vereins.

2. Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verbuchen. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, der die Kontostände in das Rechnungswesen des Gesamtvereins übernimmt. Zum Ende eines Wirtschaftsjahres hat die Fußballjugend dem Schatzmeister eine Vollständigkeitserklärung bezüglich der finanziellen Vorgänge zu übergeben.
  - Trainer, Übungsleiter sowie Jugendbetreuer und Spieler können eine Aufwandspauschale erhalten, die der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht entgegensteht.
  - Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens. Das Rechnungswesen der Fußballjugend unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Vorstand oder dessen Beauftragten.

## § 9 Protokolle

Über den Verlauf der Jugendversammlungen sowie der Sitzungen des Jugendausschusses ist vom jeweils zu bestimmenden Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie dem Abteilungsleiter der Fußballabteilung unverzüglich und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen ist.

## § 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins gewählten Kassenprüfer, die bei ordnungsgemäßer Kassenführung auch die Entlastung des Jugendausschusses beantragen.

## § 11 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendversammlung vorgeschlagen. Sie bedürfen nach § 24 Abs. 2 der Satzung der Genehmigung des Präsidiums. Sie werden mit der Genehmigung wirksam.

## § 12 Inkrafttreten

- 1) Die vorstehende Jugendordnung der Fußballjugend des Sport-Club Uckerath 1922 e.V. wurde von der Jugendversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und vom Präsidium des Vereins gemäß § 24 der Satzung am \_\_\_\_\_ genehmigt. Sie tritt damit in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Jugendordnungen der Fußballabteilung treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hennef-Uckerath, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dr. Freerk Baumann  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Ralf Weber  
Abteilungsleiter Fußball

\_\_\_\_\_  
Jugendwart